Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

1821

(1.7.1821) Juli 1821

Visual Library

den Parthien wirklich bezahlt worden sind.

Da dieses den bestehenden Vorschriften durchaus zuwider lauft, und die gesetzlichen Sporteln und sonstigen Gebühren sogleich nach Beendigung des betreffenden Geschäfts, ohne Rücksicht, ob dieselben wirklich bezahlt, oder noch im Ausstand befindlich sind, in den Diarien vereinnahmt, die Sporteln von unbeendigten Geschäften aber ebenfalls sogleich eingetragen, jedoch bis zu wirklicher Beendigung des Geschäfts innerhalb Falses nachgeführt werden müssen, so werden sämmtliche Amtsrevisorate des Kreises auf die genaue Befolgung dieser gesetzlich bestehenden Vorschrift ernstgemessenst und bei eigener Verantwortung wiederholt aufmerksam gemacht.

Diejenigen Sporteln und sonstigen Gebühren, welche nicht sogleich von den Parthien erhoben werden können, sind jedesmal bei dem Abschluß der Diarien als Ausstände spezifisch zu verzeichnen, wie dieß nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 6. Mai 1817 ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Bei diesem Anlaß werden jedoch die Amtsrevisorate wiederholt angewiesen, alle Sportelausstände so viel wie möglich zu vermeiden, und für die gleichbaldige Erhebung und Ablieferung der angesetzten Sporteln und sonstigen Gebühren eifrigst zu sorgen.

Freiburg den 28. Juni 1821.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 57 Seite 565.

Nr. 2606.

Die Ausstellung der Pässe für Colonisten nach Rußland betr.

(Nr. 12642.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die kais. russische Gesandtschaft in Carlsruhe erneuerte Befehle erhalten hat, Niemanden, der als Colonist sich in Rußland niederlassen will, einen Paß auszustellen, ohne hievon vorher der geeigneten kais. Behörde die Anzeige gemacht, und hiezu die förmliche Ermächtigung erhalten zu haben, wornach sämmtliche Aemter des Kreises ihre Amtsangehörigen zu verständigen haben.

Durlach und Offenburg den 5. Juli 1821.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 55 Seite 317.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 56 Seite 366. Kreisdirec. v. 6. Juli 1821 Nr. 15676.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 61 Seite 597. K.D. v. 26. Juli 1821 Nr. 14950.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 56 Seite 379. Kreisdirec. vom 7. Juli 1821 Nr. 13462.

Nr. 2607.

Sportel- und Stempelansatz für die Bewilligung separirter Weinhandlungskeller betreffend.

(Nr. 15561.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat, in Uebereinstimmung mit dem der Finanzen, zu beschließen geruht, daß den Wirthen, welche um die Bewilligung separirter Weinhandlungskeller nachsuchen, bei der Vorlage der Gesuche sowohl als bei der Bewilligung ꝛc. die gewöhnlichen Sporteln und die gewöhnlichen Stempel anzusetzen seyen.

Wornach sich zu achten.

Constanz den 6. Juli 1821.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 55 Seite 360.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 55 Seite 549. Dreisam-Kreisdirectorium vom 7. Juli 1821 Nr. 13578.

Nr. 2608.

Das Orgelbauwesen betreffend.

(Nr. 10530.) Da die Anzeige geschehen ist, daß die Pfuscherei im Orgelbauwesen wieder überhand nehme, und besonders die obere Landesgegend mit Leuten heimgesucht werde, die, ohne gelernt und approbirt zu seyn, versehen mit falschen Urkunden, für berechtigte Orgelbauer sich ausgeben, und so ihr Wesen zum Nachtheil der Gemeindscassen umtreiben, so sieht man sich hierdurch veranlaßt, die durch das Regierungsblatt vom 26. November 1812 Nr. 34 bekannt gemachte Verordnung großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. November desselben Jahrs, das Orgelbauwesen im Lande betreffend, des Inhalts:

1) „Soll künftig kein neuer Orgelbau unternommen werden, ehe und bevor der Plan dazu oder die Orgeldisposition nebst dem Accord zur Prüfung an das einschlägige Departement eingesendet und genehmigt seyn wird;

2) Sollen die Orgelreparationen nur gelernten und approbirten Orgelbauern übertragen, und weder Schreinern noch

noch andern nicht kunstverständigen Handwerksleuten überlassen, sofort diejenigen Reparationskosten, welche die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, von den Kreisdirectorien angeordnet und decretirt, über diejenigen aber, welche diese Summe übersteigen, der Ueberschlag an das einschlägige Departement eingeschickt, und von diesem, nach eingeholtem Gutachten eines Kunstverständigen, verfügt, sodann die Kosten zur Zahlung decretirt werden;

3) Sollen ausländische Orgelbauer zu einem inländischen Orgelbau oder Reparation nur dann zugelassen werden, wenn die Forderung der Inländer übertrieben erfunden würde;

4) Soll, wenn eine Orgel verkauft werden will, eine Beschreibung und Abschätzung derselben an das betreffende Departement eingeschickt, und von diesem durch einen Kunstverständigen geprüft werden;

5) Soll künftig kein Orgelbauer im Lande angenommen werden, welcher nicht auf Anordnungen großh. Ministeriums des Innern geprüft, und hierauf von gedachter hoher Stelle zum Orgelbau die Erlaubniß erhalten hat",

in dießseitigem Kreise zur Nachachtung zu erneuern, und die Aemter anzuweisen, nicht allein auf deren genaue Festhaltung zu wachen, sondern auch derartige Pfuschereien gehörig zu bestrafen.

Offenburg den 7. Juli 1821.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1821 Nr. 56 Seite 326 und Nr. 55 Seite 317. Murg- und Pfinz-Kreisdirectorium vom 5. Juli 1821 Nr. 12638.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 57 Seite 371. Kreisdirec. vom 10. Juli 1821 Nr. 16003.

Nr. 2609.

Die Legal-Inspectionskosten betreffend.

(K.D.Nr. 13911.) Durch Beschluß großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. v. M. Nr. 7162 ist die erläuternde Bestimmung ertheilt worden, daß die Kosten der vorzunehmenden Legalinspectionen bei solchen Individuen, welche den Unglücksfall vorsätzlich oder schuldhaft veranlaßt haben, z. B. bei Selbstmördern, aus dem Vermögen derselben, wenn sie nämlich dergleichen besitzen, in andern Fällen aber aus der Amtscasse, zu bezahlen seyen.

Sämmtliche Aemter des Kreises werden daher zu ihrer Maaßnahme und Nachachtung hievon benachrichtigt.

Freiburg den 12. Juli 1821.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 57 Seite 565.

Nr. 2610.

Den Ansatz von Siegelgebühren bei Ausfertigungen von Theilzetteln betreffend.

(K.D.Nr. 14156.) Da man bei Prüfung der Diarien der Amtsrevisoren wahrgenommen hat, daß bei Ausfertigung von Theil- und Verweiszetteln von mehreren Amtsrevisoraten des Kreises Siegelgebühren angesetzt und erhoben werden, so sieht man sich veranlaßt, die Amtsrevisorate aufmerksam zu machen, daß ausser der, den Parthien tarordnungsmäßig anzusetzenden Abschriftsgebühren nichts Weiteres, und somit namentlich auch keine Siegelgebühren, in Ansatz gebracht werden dürfen, wornach sich somit die Amtsrevisorate in vorkommenden Fällen zu benehmen haben.

Freiburg den 14. Juli 1821.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 57 Seite 566.

Nr. 2611.

Die Aufnahme in das Armenbad zu Baden betreffend.

(K.D.Nr. 14503.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat sich, vermög anher gelangter Verfügung vom 26. v. M. Nr. 7425, bewogen gefunden, die früher getroffene, jüngsthin unterm 8. Mai d. J. (Anzeigeblatt Nr. 39 vom 16. Mai) republicirte Anordnung, wegen der Anfragen der Unterbehörden bei der Armenbadcommission in Baden über die Zeit der Aufnahme der Armenbadenden, aufzuheben, und dagegen zu verordnen, keinen Kranken, der die Aufnahmsbewilligung in das Armenbad erlangt hat, eher dahin zu schicken, als bis die betreffende Bezirksstelle von der Armenbadcommission in Baden seiner Zeit ausdrücklich dazu aufgefordert seyn werde, indem sonst die dießfälligen Anfragen bei der Armenbadcommission geradezu ad acta gehen würden.

Die sämmtlichen Aemter dieses Kreises werden daher angewiesen, sich bei Vermeidung der früher festgesetzten Präjudiz genau hiernach zu achten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Freiburg den 20. Juli 1821.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 63 Seite 613.

Nr. 2612.

Den Vollzug des Conscriptiensgesetzes in Bezug auf die Menoniten betreffend.

(Nr. 17186.) Vermöge höchster Entschließung Sr. königlichen Hoheit aus großherzoglichem Staatsministerio vom 14. Juni 1821 Nr. 1502 wollen Höchstdieselben als Modalität des Vollzuges des Conscriptionsgesetzes bis auf gutfindende Aenderung geschehen lassen, daß den Menoniten, nach dem Beispiel der Gemeinde Königsfeld, und nach Verhältniß ihrer Seelenzahl zur Population des ganzen Großherzogthums, ihr jeweiliges Ratum an den zu stellenden Rekruten jedes Jahr zugeschieden, und ihnen überlassen werde, die sie treffende Anzahl, nach Maaßgabe der Verordnung vom 1. April 1819, durch Einsteher zu vertreten, und demnach das Kriegsministerium beauftragten, die Cantonsoffiziers anzuweisen, den Menoniten, wenn sie um die Summe von Vierhundert Gulden keinen Einsteher ausfindig machen können, auf ihr Ansuchen, nach Vorschrift der Einstandsordnung, einen solchen so wohlfeil wie möglich zu verschaffen.

Constanz den 28. Juli 1821.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 62 Seite 393.

Nr. 2613.

Die Belohnung der Schullehrer für Besorgung der Sonntagsschulen betreffend.

(Nr. 18108.) Ueber die dießseitige Kundmachung vom 13. März d. J. Nr. 5696, die Belohnung der Schullehrer für die Besorgung der Sonntagsschulen betreffend, ist mittelst Beschlusses des großherzoglichen Ministerii des Innern kath. Kirchensection vom 19. v. M. Nr. 7447 folgende Erläuterung eingekommen:

Der Grundsatz, daß jeder Lehrer für die Besorung der Sonntagsschulen 4 fl. empfangen soll, spricht nur von solchen Lehrern, welche gegenwärtig keine Belohnung, oder nur eine sehr geringe, für die Sonntagsschule erhalten haben, nicht aber